

Fragen und Antworten zur Schüler-Unfallversicherung

PRIVAT-PKW

Sind Schüler auch versichert, wenn sie in Privat-Pkw von Lehrkräften, Eltern oder Fremdpersonen zu Schulveranstaltungen fahren?

Der Versicherungsschutz umfasst neben dem lehrplanmäßigen Unterricht auch alle schulplanmäßigen Veranstaltungen. Auch die hiermit zusammenhängenden unmittelbaren Wege sind unfallversichert. Die Schüler sind in der Wahl der Beförderungsmittel grundsätzlich frei. Die Schüler sind auch versichert, wenn sie in Privat-Pkw zur Schulveranstaltung fahren.

(Quelle: Imo, Lederer, von Farkas, Fragen und Antworten zur Schüler-Unfallversicherung, 7. Auflage 2006, UniversumVerlag, S.67)

WEGEUNFALL

Was ist ein Wegeunfall?

Das ist ein Unfall, den ein Schüler beim Zurücklegen des versicherten Weges erleidet.

Welche Wege sind versichert?

Schüler sind beim Zurücklegen von Wegen versichert, die im ursächlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen. Dazu zählt insbesondere der Weg von der elterlichen Wohnung zu der Schule sowie der Weg von der Schule nach Hause. Der Schule steht jeder andere Ort gleich, an dem eine schulische Veranstaltung stattfindet.

Ist nur der kürzeste Weg zur Schule versichert?

Nein. Auch ein längerer Weg ist versichert, wenn er nicht aus privaten Gründen gewählt wird und mit dem Schulbesuch in Zusammenhang steht. Wird z.B. der längere Weg gewählt, weil er verkehrsgünstiger oder für den Schüler sicherer zurückzulegen ist als der kürzeste Weg, besteht Versicherungsschutz.

Besteht Versicherungsschutz, wenn Schüler statt mit dem Schulbus mit Fahrrädern oder Mopeds den Schulweg zurücklegen?

Die Wahl des Beförderungsmittels ist grundsätzlich freigestellt. Deshalb besteht auch Versicherungsschutz, wenn nicht der Schulbus benutzt wird.

Besteht Versicherungsschutz, wenn ein Elternteil sein Kind und auch Mitschüler zur Schule fährt?

Die Kinder sind während des Transports durch den Elternteil zur Schule oder von dort nach Hause versichert, auch wenn dabei notwendigerweise Um- oder Abwege gefahren werden müssen.

Wie verhält es sich mit dem Versicherungsschutz, wenn die Schüler nach der Schule nicht nach Hause, sondern in einen Hort gehen?

Es besteht Versicherungsschutz auf dem Weg von der Schule zur Tageseinrichtung, während des dortigen Aufenthalts und auch auf dem anschließenden Heimweg.

Sind Umwege auf dem Weg zur eigenen Arbeitsstelle versichert, die ein Elternteil zurücklegen muss, um sein Kind vor Arbeitsantritt zur Schule zu bringen?

Umwege von Beschäftigten, die dadurch bedingt sind, dass das eigene Kind auf dem Weg zur Arbeit zur Schule gebracht wird, sind versichert.

Besteht Versicherungsschutz, wenn eine Schülerin sich nach der Schule direkt zu einer befreundeten Familie gibt, um dort nachmittags ein Kleinkind zu betreuen?

Der Weg von der Schule zu einem anderen Ort als der elterlichen Wohnung (so genannter „Dritter Ort“) ist in der Regel dann versichert, wenn sich die Weglänge nicht wesentlich vom normalen Weg unterscheidet. Der spätere Weg von der befreundeten Familie nach Hause ist jedoch nicht unfallversichert.

Sind Schüler noch versichert, wenn sie auf dem Heimweg von der Schule den Schulbus früher verlassen und den weiteren Heimweg zu Fuß zurücklegen?

Das vorzeitige Verlassen des Schulbusses führt grundsätzlich nicht zur Unterbrechung des Weges und zum Verlust des Versicherungsschutzes. Wird der weitere Heimweg jedoch aus privaten Gründen unterbrochen (z.B. Aufenthalt auf einem Spielplatz), ist der Versicherungsschutz im Einzelfall zu prüfen.

Sind Schüler versichert, wenn sie den Weg zur Schule, z.B. wegen einer Freistunde, zum zweiten Mal zurücklegen?

Es besteht nicht nur auf dem Schulweg vor Unterrichtsbeginn und nach Schulschluss Versicherungsschutz. Auch mehrfache Wege zwischen der Schule und der elterlichen Wohnung sind versichert, wenn sie im Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen. Die Schüler sind beispielsweise auch beim Zurücklegen des Schulweges in einer Freistunde oder in der Mittagspause versichert.

Schüler bilden manchmal Fahrgemeinschaften. Dabei kann es vorkommen, dass auch Um- und Abwege gefahren werden müssen. Wie wirkt sich dies auf den Versicherungsschutz aus?

Auch die Wege, die im Rahmen einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt werden, sind versichert, selbst wenn durch die gemeinsame Fahrt vom direkten Schulweg abgewichen werden muss.

Ein Schüler besucht – trotz Umzug in eine andere Stadt – aus pädagogischen Gründen weiterhin die bisherige Schule. Besteht auf der verlängerten Wegstrecke Versicherungsschutz?

Auch in solchen Fällen besteht Versicherungsschutz, unabhängig davon, ob die längere Wegstrecke mit erhöhten Risiken verbunden ist.

Ist der Schulweg auch dann versichert, wenn sich die elterliche Wohnung des Schülers in einem anderen Bundesland befindet?

Ja. Der Versicherungsschutz hängt nicht vom Wohnort des Schülers oder dem Sitz der Schule ab. Lediglich für die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers ist der Sitz der Schule entscheidend.

Ist ein Schüler versichert, der nach der Schule wegen Berufstätigkeit der Eltern mit einem Mitschüler nach Hause geht und dort den Nachmittag verbringt, bis ihn ein Elternteil dort abholt?

Es besteht Versicherungsschutz, wenn ein Schüler vom direkten Schulweg abweicht, weil er wegen der Berufstätigkeit seiner Eltern fremder Obhut anvertraut wird. Der Weg zur Wohnung des Mitschülers und der weitere Weg nach Hause sind daher versichert, unabhängig davon, wie lange der Aufenthalt in der elterlichen Wohnung des Mitschülers dauert.

Wie verhält es sich, wenn sich Schüler nach Schulschluss nicht sofort auf den Nachhauseweg begeben?

Solange der Schüler sich nach dem Unterricht eigenwirtschaftlich betätigt (z.B. Spielen auf dem Schulhof), besteht kein Versicherungsschutz. Tritt er jedoch im Anschluss daran den normalen Heimweg an, so lebt der Versicherungsschutz wieder auf, wenn er sich nicht durch die Dauer der eigenwirtschaftlichen Betätigung vom Versicherungsschutz gelöst hat. Das ist immer dann der Fall, wenn die Unterbrechung mehr als zwei Stunden dauert.

Ist das Kind auch versichert, wenn ihm auf dem Weg zur ärztlichen Behandlung erneut ein Unfall zustößt?

Auch in diesem Fall ist das verunglückte Kind versichert. Ein solcher Unfall gilt als Folge des versicherten Schulunfalls.

(Quelle: Imo, Lederer, von Farkas, Fragen und Antworten zur Schüler-Unfallversicherung, 7. Auflage 2006, UniversumVerlag, S.150 ff)